

# Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 29.

Weimar.

24. November 1876.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[122] I. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist zufolge höchster Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, dem Zimmermeister und Techniker Fr. Heinemann zu Magdeburg ein Erfindungs-Patent auf eine Zinkraffemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 1. November 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.